

VIX PERVENIT

Die berühmte Enzyklika Papst Benedikts XIV. gegen die Wuchersünde des Zinses vom 1. November 1745.

Die 1. Sozialenzyklika eines Papstes der Neuzeit fast 100 Jahre vor der industriellen Revolution über die Hauptursache der modernen Sozialen Frage.

Wortlaut der Enzyklika aus dem lateinischen Originaltext ins Deutsche übersetzt.

Quelle: Bullarium Romanum Benedicti XIV. - Tom. I. 258 - 260.

ÜBER DEN WUCHER

und andere Fragen der Ungerechtigkeit. An die Ehrwürdigen Brüder, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinarien Italiens.

PAPST BENEDIKT XIV.

Ehrwürdige Brüder! Gruß und apostolischen Segen!

Anläßlich des entbrannten Streites (er dreht sich darum, ob ein gewisser Vertrag für rechtskräftig angesehen werden dürfe), kam Uns zu Ohren, daß sich über Italien Ansichten ausbreiten, die mit der gesunden Lehre nicht in Einklang zu stehen scheinen. Damit ein derartiges Übel nicht durch länger dauerndes Stillschweigen noch mehr erstarke, hielten Wir es sogleich für Unseres apostolischen Amtes Pflicht, ein wirksames Gegenmittel darzureichen und dem Übel die Möglichkeit zu nehmen, weiter fortzuwuchern und auch bis anhin noch unversehrte Städte Italiens anzustecken.

§ 1. Zu diesem Zwecke nahmen Wir jenes Ratsverfahren auf, dessen sich der Apostolische Stuhl je und je zu bedienen pflegte: Wir unterbreiteten die ganze Angelegenheit einigen Unserer ehrwürdigen Brüder Kardinäle der hl. Kirche, die durch theologische Wissenschaft und fachmännische Kenntnis des Kirchenrechts sich auszeichnen. Auch zogen Wir mehrere in der Theologie und im kanonischen Rechte hervorragende Ordensleute bei, die Wir teils aus den Mönchs- und Bettelorden, teils aus dem übrigen Ordensklerus auswählten. Als Präsidenten ernannten Wir ebenfalls einen Doktor beider Rechte, der in Handelsund Gerichtsgeschäften lange Erfahrung besitzt. Den 4. Juli des Jahres bestimmten Wir als den Tag, an dem sie alle vor Uns erscheinen sollten.

Wir legten ihnen das Wesentliche der ganzen Angelegenheit dar und nahmen Kenntnis von dem, was sie bereits selber davon erfahren und wahrgenommen hatten.

§ 2. Hierauf gaben Wir ihnen den Auftrag, die ganze Sache ohne jede Parteilichkeit und Leidenschaft sorgfältig zu untersuchen und ihre Gutachten schriftlich auszuarbeiten. Über den Vertrag, der die Streitfrage veranlaßt hatte, forderten Wir von ihnen jedoch kein Urteil, da ihnen mehrere Dokumente, die dazu notwendig erforderlich waren, nicht zu Gebote standen. Sie sollten aber die sichere Lehre über den Zins feststellen. Denn was jüngst unter dem Volke sich zu verbreiten begann, scheint dieser Lehre nicht unbeträchtlichen Schaden zugefügt zu haben.

Der Befehl wurde von allen ausgeführt. In zwei Kongregationssitzungen, abgehalten in Unserer Gegenwart, die erste am 18. Juli, die zweite am 1. August d. J., legten sie offen und frei ihre Gutachten dar und übergaben dann diese schriftlichen Gutachten dem Sekretär der Kongregation.

§ 3. Sodann haben sie einstimmig folgendes gutgeheißen:

I. Die Sünde, die usura (Zinsnehmen, Wucher) heißt und im Darlehensvertrag ihren eigentlichen Sitz und Ursprung hat, beruht darin, daß jemand aus dem Darlehen selbst für sich mehr zurückverlangt, als der andere von ihm empfangen hat und aus diesem Zwecke auf Grund des Darlehens selbst irgendeinen Gewinn über die Stammsumme hinaus als geschuldet beansprucht. Denn der Darlehensvertrag verlangt seiner Natur nach lediglich die Rückgabe der Summe, die ausgelehnt wurde. Jeder Gewinn, der die geliehene

Summe übersteigt, ist deshalb unerlaubt und wucherisch.

II. Von diesem Makel aber wird man sich nicht reinwaschen können durch die Ausrede, der Gewinn sei ja nicht übermäßig und übertrieben, sondern bescheiden, nicht groß, sondern gering, oder dieser Gewinn bloß um des Darlehens willen werde ja nicht von einem Armen, sondern von einem Reichen gefordert und dieser lasse die als Darlehen empfangene Summe nicht brach liegen, sondern lege sie zur Vergrößerung seines Vermögens aufs Vorteilhafteste an, indem er Grundstücke zusammenkaufe oder gewinnbringende Handelsgeschäfte betreibe.

Die Rechtsnatur des Darlehens fordert notwendig die Gleichheit von Gabe und Rückgabe. Wer immer, sobald diese Gleichheit einmal hergestellt ist, sich herausnimmt, von seinem Darlehensnehmer auf Grund des Darlehens selber, dem durch die Rückgabe des Gleichen doch schon Genüge getan ist, noch mehr zu fordern, handelt offensichtlich gegen die Rechtsnatur des Darlehens. Folglich ist er, falls er etwas darüber hinaus empfangen hat, zur Rückerstattung verpflichtet kraft jener Gerechtigkeit, die man die Tauschgerechtigkeit nennt und deren Aufgabe es ist, in den menschlichen Verträgen die ihnen eigentümliche Gleichheit (zwischen Leistung und Gegenleistung) gewissenhaft zu wahren und die nichtgewahrte wieder herzustellen.

III. Damit wird nun aber keineswegs verneint, daß mit dem Darlehensvertrag dann und wann andere sogenannte Titel, die der Natur des Darlehens selber nicht im geringsten angeboren, oder innerlich zugehörig sind, etwa zusammentreffen können, aus denen dann ein durchaus legitimer und rechtmäßiger Grund entsteht, über die aus dem Darlehensvertrag geschuldete Summe hinaus mit Recht etwas mehr zu fordern. Ebenso wird nicht bestritten, daß jeder sein Geld durch andere, ihrer Natur nach von der Natur des Darlehensvertrages durchaus verschiedene Verträge auf manche Art sittlich tadellos anlegen und verwenden kann, sei es, um ein erlaubtes Kaufmann und Großhandelsgeschäft zu

betreiben und daraus ehrliche Gewinne zu ziehen.

IV. Wird aber bei diesen vielen vom Darlehen verschiedenen Vertragsarten die einem jeden eigentümliche Gleichheit (zwischen Leistung und Gegenleistung) nicht gewahrt, so fällt, was über das Gerechte hinaus genommen wird, zwar nicht unter den Begriff usura (des Zinsnehmens, Wucherns) - denn es liegt ja kein Darlehen, weder ein offenes noch ein bemänteltes, vor - aber doch sicher und gewiß unter den Begriff einer anderen wirklichen Ungerechtigkeit, die gleicherweise die Pflicht der Rückerstattung auferlegt. Ebenso ist unzweifelhaft gewiß, daß bei richtiger Durchführung und Beurteilung nach der Waage der Gerechtigkeit die vielgestaltige Art und Weise in diesen erlaubten Verträgen vollauf genügt für den menschlichen Verkehr und selbst den erfolgreichen Handel, um das öffentliche Wohl zu erhalten und zu fördern.

Fern sei von den Christen der Gedanke, durch Zinsdarlehen oder ähnliche Ungerechtigkeiten bei anderen Verträgen könne ein gewinnbringender Handel und Verkehr gedeihen; Wir werden ja aus göttlichem Munde selbst belehrt: -Die Gerechtigkeit erhebt ein Volk, die Sünde aber macht die Völker elend« (Spr. 14,34).

V. Man huldigte aber - das ist wohl zu beachten - einer falschen und sehr gewagten Ansicht, wenn man meinen würde, es fänden sich beim Darlehen immer und überall zur Hand andere rechtmäßige Titel, oder auch bei Abschluß eines Darlehens andere gerechte Verträge, und unter dem Schutze dieser Titel oder Verträge sei es immer erlaubt, einen rechtmäßigen Mehrwert über die volle und unverlorene Stammsumme hinaus zu nehmen, so oft man Geld, Getreide oder etwas anderes dieser Art einem anderen kreditiert. Wenn jemand also denkt, ist er nicht nur im Widerspruch mit den göttlichen Lehren und der Entscheidung der Kirche über den Darlehenszins, sondern zweifellos auch sogar mit dem allgemeinen Menschheitsbewußtsein und mit der natürlichen Vernunft. Denn wenigstens das kann keinem verborgen sein, daß der Mensch in vielen Fällen verpflichtet ist, dem andern mit einem einfachen und

bloßen Darlehen beizuspringen. Lehrt doch Christus der Herr selbst: –Wer von dir borgen will, den weise nicht ab!« (Mt. 5,42). Ähnlich kann unter vielen Umständen nur ein Darlehensvertrag und kein anderer, wahrer und gerechter Vertrag am Platze sein. Wer also seinem Gewissen Rechnung tragen will, muß zuerst sorgfältig untersuchen, ob sich mit dem Darlehen wirklich ein gerechter anderer Titel, oder dann, ob ein vom Darlehen verschiedener gerechter Vertrag bleibt, durch die der angestrebte Gewinn von jedem Makel frei und ledig wird.

§ 4. In den obigen Sätzen faßten die Kardinäle, Theologen und erfahrensten Gelehrten des kanonischen Rechts, deren Rat Wir in dieser äußerst ernsten Angelegenheit einverlangt hatten, ihre Gutachten klar zusammen. Auch Wir haben es nicht unterlassen, vor und während und auch nach den abgehaltenen Kongregationen diese Streitsache selber zu studieren. Die Voten der erwähnten hervorragenden Männer haben Wir aufs sorgfältigste durchgegangen. So billigen und bestätigen Wir denn alles, was immer in den oben angeführten Sätzen enthalten ist. Diese Lehrsätze scheinen ja wirklich geradezu alle theologischen Schriftsteller und Professoren des Kirchenrechts, mehrere Zeugnisse der Hl. Schrift, die Dekrete unserer Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle und die Autorität der Konzilien und Kirchenväter fast einmütig gutzuheißen. Übrigens kennen Wir jene Autoren sehr gut, denen gegenteilige Ansichten zugeschrieben werden müssen, und ebenso jene, die solche Ansichten unterstützen und verteidigen oder ihnen Anlaß und günstige Gelegenheit zu geben scheinen. Es ist Uns auch wohlbekannt, mit welcher großer Klugheit und Besonnenheit Theologen die Verteidigung der Wahrheit übernahmen, die jenen Gegenden zunächst wohnen, wo diese Streitfragen ihren Ursprung hatten.

§ 5. Damit dies nun Dir, Ehrwürdiger Bruder, und allen übrigen zur Kenntnis gelange, richten Wir dieses Rundschreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinarien Italiens. Nie soll an einer Synode, in einer Predigt oder

Christenlehre etwas von obigen Thesen Abweichendes vorgetragen werden. Auch ermahnen Wir eindringlich, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß niemand in Eueren Diözesen durch Wort und Schrift das Gegenteil zu lehren wagt. Sollte aber einer den Gehorsam verweigern, so erklären Wir ihn den Strafen verfallen, die durch die hl. Kanones über die Verächter und Übertreter der Apostolischen Weisungen verhängt sind.

§ 6. Über den Vertrag jedoch, der diese neuen Streitfragen aus dem Schlafe auferweckt hat, bestimmen Wir einstweilen nichts. Wir entscheiden jetzt auch nichts bezüglich der andern Verträge, bei denen die Theologen und Ausleger der kirchlichen Gesetze in verschiedenen Meinungen auseinander gehen. Jedoch muß nach Unserer Meinung der Eifer und die Gewissenhaftigkeit Eueres Pflichtgefühls entbrennen zur Durchführung dessen, was Wir jetzt folgen lassen.

§ 7. Erstens: Mit nachdrücklichen Worten zeigt Eueren Gemeinden, daß das Schandmal und Laster des Darlehenszinsnehmens von den Hl. Schriften gebrandmarkt wird und daß es sich in verschiedene Formen und Gestalten hüllt, um die durch Christi Blut zur Freiheit und Gnade zurückgeführten Gläubigen wieder jählings ins Verderben zu stürzen. Sie sollen deshalb, wenn sie ihr Geld anlegen wollen, ja sorgfältig darauf achtgeben, daß sie sich nicht von der Habsucht, der Quelle aller Übel, hinreißen lassen, sondern vielmehr solche um Rat fragen, die durch Gelehrsamkeit und Tugend sich auszeichnen.

§ 8. Zweitens: Diejenigen, die im Vertrauen auf ihre Fähigkeit und ihre Einsicht nicht zaudern, in diesen Fragen, die doch gewiß eine nicht geringe Kenntnis der hl. Theologie und deren Rechtswissenschaft erfordern, Auskunft zu erteilen, sollen sich wohl hüten vor Extremen, die immer fehlerhaft sind. Einige nämlich urteilen in diesen Sachen mit solcher Strenge, daß sie gar jeden aus dem Gelde gewonnenen Nutzen als unerlaubt und mit Zinsnehmen zusammengehörig hinstellen. Umgekehrt

aber sind manche so nachsichtig und mild, daß sie jedweden Profit von der Schändlichkeit des Wuchers freisprechen. Möge man nicht zu sehr an der eigenen Meinung hängen, sondern vor der Auskunftserteilung mehrere ganz hervorragende Schriftsteller zu Rate ziehen und dann jene Meinung annehmen, die man durch Vernunft und Autorität als klar begründet erkennt. Entsteht bei der Prüfung eines Vertrages ein Disput, so soll man überhaupt keine Beschimpfung gegen die Vertreter der gegenteiligen Ansicht vorbringen und nicht behaupten, diese sei mit schweren kirchlichen Strafen zu brandmarken, zumal wenn sie keineswegs der Begründung und des Zeugnisses hervorragender Männer entbehrt. Schmähreden und Beschimpfungen zerreißen ja das Band der christlichen Liebe und geben dem Volke schwerstes Ärgernis.

§ 9. Drittens: Wer sich von jedem Makel des Wuchers frei und rein halten und sein Geld so einem andern geben will, daß er nur eine rechtmäßige Frucht bezieht, ist zu ermahnen, den einzugehenden Vertrag vorher bestimmt zu bezeichnen, die darin aufzunehmenden Bedingungen und die Frucht, die er aus dem Gelde fordert, klarzulegen. Das wird in hohem Maße dazu beitragen, nicht nur Seelenunruhe und Gewissensbedenken zu vermeiden, sondern auch den Vertrag selbst vor dem öffentlichen Gericht beurteilen zu können. Das verriegelt auch Streitigkeiten die Türe, die oft entstehen müssen, um die Frage abzuklären, ob das Geld, das einem anderen in gehöriger Weise gegeben zu sein scheint, nicht doch in Wirklichkeit einen bemäntelten Wucher in sich schließe.

§ 10. Viertens ermahnen Wir auch, dem albernem Gerede jener Schwätzer kein Gehör zu schenken, die zu behaupten pflegen, der Streit um den Zins sei eine bloße Wortklauberei; die einem andern in beliebiger Weise überlassene Geldsumme werfe ja meistens eine Frucht ab. Wie falsch und wahrheitsfremd das ist, sehen Wir ohne weiteres ein, wenn Wir bedenken, daß die Natur des einen Vertrages von der Natur des andern grundverschieden und ganz anders

geartet ist, und daß deshalb ebenso die Wirkungen dieser unter sich verschiedenen Verträge erheblich voneinander abweichen. Tatsächlich besteht ein sehr deutlicher Unterschied zwischen der Frucht, die in sehr deutlicher Weise aus dem Gelde gezogen und darum vor jedem der beiden Gerichte behalten werden kann und der Frucht, die unrechtmäßig aus dem Gelde erworben wird und deshalb nach dem Urteil jedes Gerichtes zurückerstattet werden muß. Es steht somit fest, daß eine Untersuchung über den Zins in der heutigen Zeit durchaus nicht etwa unnützlich ist, weil man ja meistens aus dem Gelde, das einem andern eingeräumt wird, irgend eine Frucht erziele.

§ 11. Das haben Wir in der Hauptsache für gut befunden, Euch bekanntzugeben, in der Hoffnung, daß Ihr die Ausführung aller in diesem Schreiben von Uns gegebenen Vorschriften anordnet. Ihr werdet, wie Wir zuversichtlich glauben, für geeignete Abwehrmittel sorgen, wenn vielleicht wegen dieser neuen Streitfrage über den Zins in Eurer Diözese die Massen aufgewiegelt werden oder Verführer auftreten, um die Lauterkeit und Reinheit der gesunden Lehre zu trüben. Zum Schlusse erteilen wir Euch und der Eurer Hirtensorge anvertrauten Herde den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Maria Maggiore, am 1. November 1745 im 6. Jahre unseres Pontifikates.